

Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2024 – IV 234

1. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG), nach der Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Sirenen. Auf Basis dieser Richtlinie fördert das Land Schleswig-Holstein die Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS).

Zweck der Förderung ist es, die Warnung der Bevölkerung zu stärken. Sirenen sind hierfür nach wie vor ein etabliertes Warnmittel. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo Menschen aufgrund eines besonderen Gefahrenpotentials schnell und mit hohem Erreichungsgrad gewarnt werden müssen. Hierbei ist die Nutzung von Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung der Bevölkerung“ einzubinden.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Elektronische Sirenenanlagen

Förderfähig sind elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage und als freistehende Masterrichtung.

2.2 Sirenensteuerempfänger

Förderfähig sind Sirenensteuerempfänger, die eine Ansteuerung einer Sirenenanlage zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS ermöglichen. Bei der anzusteuern Sirenenanlage darf es sich um eine als Motorsirene ausgeführte Bestandsanlage als auch um eine Sirenenanlage handeln, die im Übrigen den technischen Anforderungen einer förderfähigen Sirenenanlage gemäß Ziffer 2.1 entspricht.

2.3 Mobile Warnmittel

Förderfähig sind mobile Warnmittel in Städten über 80.000 Einwohner und Einwohnerinnen, die den technischen Rahmenbedingungen der Anlage 1 entsprechen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Sirenenanlagen und Sirenenempfänger, die den technischen Rahmenbedingungen der Förderung gemäß der Anlage 1 „Technische Rahmenbedingungen“ entsprechen. Darüberhinausgehende Anforderungen können im Einzelfall anerkannt werden. Es gilt weiterhin der unter Ziffer 5 genannte Förderhöchstbetrag.

Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz ist nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall förderfähig.

Förderfähig sind Restanträge der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „SFP I“ gestellt haben. Die Maßnahmen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu beauftragen.

Maßnahmen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ keinen Antrag gestellt haben, aber einen entsprechenden Bedarf gemäß Nummer 7 melden, sind unter den Bedingungen VVK zu § 44 LHO im Einzelfall förderfähig, wenn sie ab dem 1. Januar 2023 vertragswirksam begonnen wurden und oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 beauftragt wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen für die hier genannten Maßnahmen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetrag.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben der Beschaffungsmaßnahmen. Von der Förderung ausgenommen sind die durch die Investition entstandenen Folgeausgaben sowie Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellungsorten der Sirenenanlagen sowie die Beschaffung gebrauchter Sirenenanlagen.

5.3 Die Höhe der Förderung für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei Sirenenanlagen in Dach-/ Gebäudemontage (Ziffer 2.1 dieser Richtlinie) bis zu 10.850 Euro.

5.4 Die Höhe der Förderung für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung (Ziffer 2.1 dieser Richtlinie) bis zu 17.350 Euro.

5.5 Die Höhe der Förderung für den Ersatz oder die Ergänzung bestehender Sirenensteuerempfänger gemäß technischer Anforderung des Landes (Ziffer 2.2 dieser Richtlinie) beträgt bis zu 3.145 Euro.

5.6 Die maximale Höhe der pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel, der sowohl die Anteile der einzelnen Kreise an den Risikogebieten als auch an der Bevölkerung und der Siedlungsfläche berücksichtigt, berechnet. Der sogenannte „Gesamtschlüssel“ setzt sich aus der „Kreis-Kennzahl“ (Anteile an Bevölkerung und Siedlungsfläche) und der „Risiko-Kennzahl“ (Anteile Flächen und Bevölkerung an Risikogebieten) zusammen (Mittelwert). Die Herleitung des Schlüssels ist in Anlage 2 erläutert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre, sie beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Innerhalb dieses Zeitraumes ist für jegliche vom Inhalt des Verwendungsnachweises abweichende Veränderung die Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen. Sollte die Zustimmung durch das für Inneres zuständige Ministerium versagt werden; ist die Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger anteilig zu erstatten.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, die geförderten Sirenenanlagen und die mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen dauerhaft an MoWaS anzuschließen.

6.3 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden der Auslösung der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen über MoWaS zustimmen.

6.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden sich bereit erklären, technische und georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen zur Erstellung und Pflege eines bundesweiten Warnmittelkatasters und zur Verwaltung der ortsfesten Funkstellen des Digitalfunks BOS zur Verfügung zu stellen und diese bei relevanten Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

7. Verfahren

Anträge sind schriftlich bis zum 01. April eines Jahres über die untere Katastrophenschutzbehörde an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 23, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) zu richten. Für die Jahre 2023 und 2024 gilt die Ausnahme nach Ziffer 4.

Die notwendigen Vordrucke sind zu verwenden und können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann als Bemessungsgrundlage das Warnmittelkataster des Bundes, oder soweit vorhanden Schallgutachten, heranziehen. Weiterhin wird eine Schwerpunktsetzung auf besonders gefährdete Gebiete entsprechend der Gefährdungsanalyse des Landes zu Grunde gelegt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 10.09.2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2027.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe, 'Gesundes Leben', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat negative Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

Anlagen:

Anlage 1: Technische Rahmenbedingungen

Anlage 2: Herleitung Verteilschlüssel